Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4299

05. 04. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2586 —

Rosa Listen
Beeinträchtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung von Homosexuellen durch den Homosexuellen-Sonderparagraphen (§ 175 StGB) und die Sicherheitsrichtlinien (SiR)

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 5. April 1989 – O I 4 – 191 500 – 1/86 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Anfrage unterstellt – was sowohl die Überschrift „Rosa Listen" als auch das Vorwort erkennen lassen –, daß nicht nur im polizeilichen, sondern auch im gesamten sicherheitsbehördlichen Bereich homosexuelle Personen systematisch erfaßt werden. Dies trifft nicht zu.

In Unterlagen und Dateien, die beim Bundeskriminalamt (BKA) geführt werden, können allenfalls dann Hinweise auf eine homosexuelle Neigung aufgenommen werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Straftat stehen. In Betracht kommen neben strafbaren homosexuellen Handlungen alle Straftaten, bei denen Homosexuelle als Täter, Beteiligte oder Opfer in Erscheinung treten und die Tatsache der Homosexualität für die Ermittlungen von Bedeutung ist. Insoweit besteht kein Grund, Homosexualität anders zu behandeln als sonstige für die Aufklärung einer Straftat bedeutsame Eigenschaften. Von Aufzeichnungen, die der Erfassung von Homosexuellen dienen – sog. Rosa Listen –, kann deshalb nicht die Rede sein.

Informationen über die sexuelle Veranlagung von Personen sind bei den Nachrichtendiensten des Bundes im Rahmen des personellen Geheimschutzes nur insoweit von Bedeutung, als diese im Einzelfall ein Sicherheitsrisiko darstellen können. Auch bei festgestellten homosexuellen Neigungen ist dies nicht ohne weiteres der Fall.

Vielmehr ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der am 1. Mai 1988 in Kraft getretenen Sicherheitsrichtlinien (SiR) vom 11. November 1987 (GMBl. 1988 S. 30) ein Sicherheitsrisiko nur dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die eine besondere Gefährdung durch Anbahnungs-/Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste, insbesondere die Besorgnis der Erpreßbarkeit, begründen.

Dieser Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß sich bei sexuellen Verhaltensweisen keine generellen Kategorien bilden lassen, die automatisch zur Annahme eines Sicherheitsrisikos führen, sondern daß es wesentlich auf die Berücksichtigung und Abwägung der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalles ankommen muß.

Insbesondere bei der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) auf dem Gebiet der Spionageabwehr können Informationen über die sexuelle Veranlagung einer Person von Bedeutung sein (z. B. Hinweis eines Überläufers auf die homosexuelle Veranlagung eines für einen gegnerischen Nachrichtendienst tätigen Geheimnisträgers, der eine Identifizierung ermöglicht).

Informationen über die sexuelle Veranlagung einer Person können auch im Rahmen der Extremismus-/Terrorismusbeobachtung des BfV anfallen, wenn extremistische Gruppierungen sich mit diesem Thema befassen. Als Beispiel ist die neonazistische Organisation „Die Bewegung" zu nennen, die wegen der seit 1986 andauernden Homosexuellen-Kampagne gegen Michael Kühnen in zwei Flügel gespalten ist. Auch linksextremistische und linksextremistisch beeinflußte Gruppierungen setzen sich mit dem Thema „Homosexualität" auseinander (z. B. „Grundsätze und Forderungen der DKP gegen die Diskriminierung der Homosexualität"). Dabei werden naturgemäß auch Informationen über die Homosexualität bestimmter Personen oder zu Homosexuellen-Organisationen gewonnen. Diese Informationen werden aber nur dann personenbezogen verarbeitet, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des BfV erforderlich ist. Eine bekanntgewordene homosexuelle Neigung begründet aber für sich allein in keinem Fall die Aufnahme einer Person in Dateien, Listen oder sonstigen Aufzeichnungen bei den Nachrichtendiensten des Bundes.

Soweit vorliegend die Tätigkeit dieser Dienste angesprochen ist, wird darauf hingewiesen, daß sich die Beantwortung auf offen verwertbare Sachverhalte beschränken muß. Auskünfte über die Einzelheiten der Speicherpraxis im Bereich der Spionageabwehr sowie über deren operative Tätigkeit und die sonstigen operativen Interessen der Dienste können ausschließlich in dem zur Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes eingesetzten parlamentarischen Gremium erteilt werden. Aus den folgenden Antworten können deshalb keine Rückschlüsse auf die Speicherpraxis im Bereich der Spionageabwehr gezogen werden.

Im Hinblick auf die in den folgenden Fragen angesprochene Praxis der Bundesländer ist schließlich darauf hinzuweisen, daß sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht öffentlich zu Vor-

gängen äußert, die in den Verantwortungsbereich von Landesbehörden fallen.

1. Wie reagiert die Bundesregierung auf das Verlangen der Homosexuellen und deren Interessenvertretungen nach Auskunft über Umfang und Methoden der Erfassung und Speicherung von Homosexuellen [vgl. Datenschutzresolution des Bundesverbandes Homosexualität e. V. (BVH) vom 6. März 1988] und auf deren Forderung nach Vernichtung aller Datenbestände, die Hinweise auf die homosexuelle Orientierung von Personen enthalten?

Die Haltung der Bundesregierung ergibt sich aus den nachstehenden Antworten auf die speziellen Ausformulierungen zu dieser Frage.

2. Der ehemalige Vorsitzende des Ausschusses für Sozialordnung und Gesundheit der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hatte anläßlich der Empfehlung 924 (1981) und der Entschließung 756 (1981) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 1. Oktober 1981 darauf hingewiesen, daß, wenn es zusätzlich zu einer allgemeinen Altersgrenze für homo- und heterosexuelle Handlungen strafrechtiche Bestimmungen im Bereich der Homosexualität für „eine Personengruppe gibt, die dieses Alter überschritten hat und die sich nicht... in besonderer Abhängigkeit oder einem besonderen Unterordnungsverhältnis befindet, dann müssen wir Listen beibehalten bzw. verstärkt wieder einführen.... Solche Listen sind dann entscheidend für Einstellungen, für Lebenschancen, überhaupt für die weitere persönliche, berufliche, ja eigentlich gesamtmenschliche Entfaltung eines Menschen" (Drucksache 9/929, S. 13).

   a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine Bedingung für die Abschaffung von Rosa Listen bzw. eine Beendigung der Speicherung von Homosexuellen in einer strafrechtlichen Gleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität durch die Streichung des Homosexuellen-Sonderparagraphen 175 StGB; [Empfehlung 924 (1981) des Europarates 7 ii, iii a.; Drucksache 9/929, S. 12 bis 14] und in einer Formulierung von Sicherheitsbestimmungen (SiR, ZDV bzw. Gesetz zur Sicherheitsüberprüfung) besteht, die Homosexualität in keinem Fall mehr als Sicherheitsrisiko ansieht?

Die in der Vorbemerkung angesprochene Äußerung des Vorsitzenden des Ausschusses für Sozialordnung und Gesundheit der Parlamentarischen Versammlung des Europarates ist nicht richtig wiedergegeben. Ausgeführt worden ist:

„... Meine Damen und Herren, wir haben in diesem Bericht eindeutig vorgesehen, daß unterhalb der Altersgrenze der Mündigkeit, die in verschiedenen Ländern verschieden ist, homosexuelle und heterosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Unmündigen bestraft werden sollen, und zwar beide in gleicher Weise. Insofern ist, wenn Sie wollen, nach unserem gemeinsamen Willen das, was Sie als Schutz bezeichnen, gewährleistet. Ich hoffe, nein, ich weiß, daß Sie diesen Schutz nicht nur auf Jugendliche und Kinder besonders ausdehnen, die, wie Sie es definieren, von Homosexualität bedroht sind, sondern auch auf diejenigen, die widerrechtlich in heterosexuelle Handlungen gezogen werden.

Wenn es aber so weit geht, daß hier noch eine weitere Personengruppe angeblich geschützt werden soll, die dieses Alter

überschritten hat und die sich nicht, wie es auch in vielen Strafbestimmungen der Länder steht, in besonderer Abhängigkeit oder einem besonderen Unterordnungsverhältnis befindet, dann müssen wir Listen beibehalten bzw. verstärkt wieder einführen, Listen, in denen Erkennungsmerkmale solcher Personen festgehalten werden. Solche Listen kursieren dann und sind entscheidend für Einstellungen, für Lebenschancen, überhaupt für die weitere persönliche, berufliche, ja, eigentlich gesamtmenschliche Entfaltung eines Menschen.

Ich brauche Ihnen allen nicht zu sagen, was es bedeuten würde, Listen beizubehalten oder gar neu einzuführen, nur unter dem angeblichen Grund, über die ohnehin bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus einen zusätzlichen Schutz auszuüben ..."

Danach bezogen sich die Ausführungen des Vorsitzenden des oben bezeichneten Ausschusses nur auf einen Schutz durch Listen in einem Bereich, in dem kein strafrechtlicher Schutz besteht.

Eine strafrechtliche Gleichbehandlung von Homo- und Heterosexuellen hätte aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keinen Einfluß auf die Relevanz von Informationen über die sexuelle Veranlagung von Personen für die Sicherheitsbehörden des Bundes. „Homosexualität" bildet – wie dargelegt – allein kein Sicherheitsrisiko im Sinne der Sicherheitsrichtlinien vom 11. November 1987.

b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aufforderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, „dieselbe Altersgrenze der Mündigkeit für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen anzuwenden" (Drucksache 9/929, S. 14; Entschließung 924)?

Im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland bestehen unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Kontakte mit Jugendlichen. So wird nach § 175 StGB bestraft, wer als Mann über 18 Jahren sexuelle Handlungen an einem männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren vornimmt oder von einem solchen an sich vornehmen läßt. § 182 StGB schützt Mädchen unter 16 Jahren vor Verführung zum Beischlaf. Beide Strafvorschriften beruhen auf dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts und sind das Ergebnis einer umfassenden kriminalpolitischen Analyse, bei der die verschiedenen Erscheinungsformen homo- und heterosexuellen Verhaltens und der unterschiedlichen Gefährdungslagen von männlichen und weiblichen Jugendlichen zu berücksichtigen waren. Die Strafvorschriften der §§ 175 und 182 StGB sind ausschließlich am Rechtsgüterschutz orientiert, sie dienen dem Schutz Jugendlicher vor Schädigung ihrer Entwicklung als Folge bestimmter sexueller Kontakte.

Was den § 175 StGB anbelangt, ging der Gesetzgeber davon aus, daß eine Schädigung junger Männer im Alter von unter 18 Jahren als Folge homosexueller Kontakte nicht auszuschließen sei und daß Jugendliche bis zu diesem Alter mit strafrechtlichen Mitteln

zu schützen seien (Drucksache VI/3521, S. 29ff.; Drucksache 7/514, S. 6ff.). Der für die Frage der Schutzbedürftigkeit maßgebliche Gesichtspunkt, daß homosexuelle Kontakte männliche Jugendliche unter 18 Jahren in eine Außenseiterrolle drängen und in der Folge ihre Gesamtentwicklung aufgrund psychischer Belastungen erheblich stören können, besitzt nach Auffassung der Bundesregierung unverändert Gültigkeit. Sachverständigenanhörungen, die in neuerer Zeit von den Fraktionen der FDP und SPD zum Thema Homosexualität durchgeführt wurden, haben dies bestätigt.

In bezug auf heterosexuelle Handlungen gegenüber weiblichen Jugendlichen hielt der Gesetzgeber demgegenüber einen strafrechtlichen Schutz nur in dem in § 182 StGB festgelegten Rahmen – insbesondere im Hinblick auf die Gefahr einer möglichen Schwangerschaft – für unverzichtbar.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, auf eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage hinzuwirken. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß es nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22. Oktober 1981 mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, homosexuelle Handlungen mit Personen unter 21 Jahren zu pönalisieren, und es Sache des nationalen Gesetzgebers ist, je nach Einschätzung der Notwendigkeit eine Schutzaltersgrenze festzulegen.

3. a) Welche Konsequenzen zieht oder ggf. zog die Bundesregierung aus dem Ersuchen dieser Entschließung, „die Vernichtung der über Homosexuelle bestehenden Sonderkarteien anzuordnen sowie die Praxis, die Homosexuellen durch die Polizei oder irgendeine andere Behörde registrieren zu lassen, abzuschaffen" (a.a.O.)?

b) Ist die Bundesregierung bereit, durch Vorschlag einer geeigneten Rechtsänderung ein Verbot der Erfassung und Speicherung von Hinweisen auf die sexuelle Orientierung einer Person durchzusetzen, und falls nicht, in welcher anderen Form gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß nicht wie bisher bei Behörden Daten von Homosexuellen gespeichert werden?

Da über Homosexuelle keine Sonderkarteien geführt werden, besteht keine Notwendigkeit, über deren Vernichtung zu entscheiden. Auch einer Rechtsänderung bedarf es nicht.

c) Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Vorschlag, „den § 175 StGB in die Kategorie der Antragsdelikte aufzunehmen" [Mehlem: Die Einleitung von Strafverfahren aus rechtstatsächlicher Sicht und die Rechtslage bei Vergehen nach § 175 StGB, Bremen, 1985 (Maschschr.), S. 78]?

Grundsätzlich werden Straftaten unabhängig vom Willen des Verletzten von Amts wegen verfolgt. Soweit das Gesetz bei einzelnen Straftatbeständen einen Strafantrag des Verletzten fordert, hat dies verschiedene Gründe:

Zum einen kann es die verhältnismäßig geringe Bedeutung des Delikts sein, die es angezeigt erscheinen läßt, ein Strafverfahren

nur dann durchzuführen, wenn der Verletzte ein Interesse daran bekundet. Zum anderen können der Verfolgung berechtigte Interessen des Verletzten entgegenstehen. Außerdem kann für das Erfordernis eines Strafantrages der Gedanke entscheidend sein, daß der Verletzte die Möglichkeit haben soll, durch Verstreichenlassen der Antragsfrist den in aller Regel nur geringfügig gestörten Rechtsfrieden wiederherzustellen (Versöhnungsgedanke).

Solche Gesichtspunkte liegen bei § 175 StGB, der die ungestörte Entwicklung des männlichen Jugendlichen schützen soll, nicht vor. Die Bundesregierung vermag deshalb dem Vorschlag, Vergehen nach § 175 StGB von einem Strafantrag abhängig zu machen, nicht näherzutreten.

4. a) Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Falle einer Sammlung obengenannter Informationen durch Behörden des Bundes die Betroffenen von Amts wegen benachrichtigt werden, oder will sie, wegen der Verunsicherung der Homosexuellen über die Speicherungspraxis, dies ausnahmsweise anordnen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit der Wendung „obengenannte Informationen" sog. Rosa Listen gemeint sind. Da diese nicht existieren, erübrigt sich die Beantwortung der Frage.

b) Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Falle einer Sammlung von Informationen in landeseigenen Dateien oder anderen Aufzeichnungsformen dies der Fall ist oder ob es solche Bestrebungen in den Ländern gibt?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

c) Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der Geschichte von Rosa Listen in Deutschland und der immer wieder zutage getretenen nicht zulässigen Praxis der Speicherung von Homosexuellen, den Betroffenen ein erweitertes Auskunftsrecht über zu ihrer Person gespeicherte Informationen in Karteien z. B. auch für Akten für ihren Zuständigkeitsbereich einzuräumen bzw. dieses auch bei den Innenministerkonferenzen für deren Zuständigkeitsbereich vorzuschlagen und ggf. aus welchen Gründen nicht?

Siehe dazu Antwort zu Frage 4 a).

d) Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der Novellierung des BDSG das Auskunftsrecht für Betroffene insgesamt oder speziell für bestimmte Merkmale auf sonstige Aufzeichnungen wie Akten, Karteien oder auch Videoaufzeichnungen auszudehnen (einschließlich der Bestände von Sicherheitsbehörden)?

Bereits nach geltendem BDSG besteht ein Anspruch auf Auskunft über dateimäßig gespeicherte personenbezogene Daten. Karteien fallen unter den Dateibegriff. Die geplante Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sieht einen Auskunftsanspruch auch hinsichtlich in Akten aufbewahrter Informationen vor.

Videoaufzeichnungen unterliegen unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Auswertungsmöglichkeit dem BDSG oder dem VwVfG.

Eine allgemeine Auskunftspflicht für alle Sicherheitsbehörden besteht nach geltendem Recht nicht. Daran soll sich auch künftig nichts ändern.

5. a) Halten der Datenschutzbeauftragte des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung die Datenschutzbeauftragten der Länder ihre Zugangsmöglichkeiten für ausreichend, um eine Grauzone von Aufzeichnungen ausschließen zu können?

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) hat dazu folgendes mitgeteilt:

„Das BDSG schützt grundsätzlich nur personenbezogene Daten, die in Dateien verarbeitet werden. Demgemäß ist auch die Befugnis zur Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes begrenzt. Für die Kontrolle anderer Datenschutzvorschriften gilt diese Beschränkung nach Auffassung des BfD nicht; diese Auslegung des BDSG ist jedoch nicht unbestritten. In der Praxis erstreckt sich die Datenschutzkontrolle vielfach auch auf Daten, die nicht in Dateien, sondern in Akten verarbeitet sind.

Eine hinreichende Datenschutzkontrolle läßt sich nur gewährleisten, wenn die Kontrollbefugnis im BDSG auch für Datenträger gilt, die keine Dateien sind. Dies hat der BfD in seinen Stellungnahmen zur Änderung des BDSG unter Hinweis auf die vom Bundesverfassungsgericht zur informationellen Selbstbestimmung entwickelten Grundsätze immer wieder geltend gemacht. Da sich umfangreiche Listen mit sensiblen Daten auch in Akten, z. B. in Strafermittlungsakten, befinden können, ist eine auch Akten umfassende Regelung der Kontrollbefugnis erforderlich, um Grauzonen wenigstens insoweit ausschließen zu können, wie dies einer im wesentlichen auf stichprobenweises Vorgehen zugeschnittenen Kontrollinstanz möglich ist."

Da die Bewertung der Zugangsmöglichkeiten zu Datenbeständen durch die Datenschutzbeauftragten der Länder ausschließlich deren Angelegenheiten betrifft, sieht die Bundesregierung von einer Darstellung der Auffassung der jeweiligen Datenschutzbeauftragten zu dieser Frage ab.

b) Ist die Bundesregierung bereit – im Hinblick auf die Vorbildfunktion des BDSG für die bundesdeutsche Datenschutzgesetzgebung und der unmittelbaren Wirkung für die Länder, falls der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist –, den Vorschlag von Ruth Leuze im Zusammenhang mit Rosa Listen aufzugreifen und die Überprüfungskompetenz der Datenschutzbeauftragten ebenfalls auf alle Formen der elektronischen wie maschinellen Datenverarbeitung auszudehnen, unabhängig, ob diese zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind oder nicht, sowie auf andere Formen der Aufbewahrung und Erfassung von Daten über Personen (Akten, Listen, Karteien, Videoaufzeichnungen)?

Im Rahmen der Novellierung des BDSG ist vorgesehen, dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Befugnis zur Anlaßkontrolle in Akten einzuräumen. Auch künftig nicht der Kontrolle unterworfen werden sollen Daten in nicht-automatisierten Dateien, die nicht zur Übermittlung bestimmt sind, solange sie tatsächlich nicht übermittelt werden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 d) verwiesen.

6. Wie begegnet die Bundesregierung der Befürchtung der Betroffenen [vgl. Datenschutzresolution des Bundesverbandes Homosexualität e. V. (BVH)], die vorgesehene Einschränkung der Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten (Referentenentwurf zum BDSG vom 5. November 1987 § 1 Abs. 3) ermögliche den dezentralen Aufbau einer bundesweit vernetzbaren „Schwulendatei"?

§ 1 Abs. 3 des E-BDSG (Entwurf vom 5. November 1987) ist auf vernetzte Dateien nicht anwendbar. Diese Regelung hat unverändert in den vorliegenden Regierungsentwurf Eingang gefunden. Im übrigen ist eine Einschränkung der Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten gegenüber dem geltenden Recht nicht vorgesehen.

7. Welche Auswirkungen auf die bundesdeutsche Rechtslage und Speicherungspraxis hatte die Ratifizierung der Europäischen Datenschutzkonvention (s. Artikel 6) durch die Bundesrepublik Deutschland in bezug auf Homosexuelle?

Die Ratifizierung der Europäischen Datenschutzkonvention hatte zur Folge, daß diese Konvention innerstaatliches Recht wurde, das auch für Homosexuelle gilt.

8. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen erwähnt in seinem 2. Tätigkeitsbericht (S. 36, 40), daß weder im nordrhein-westfälischen Landesamt für Verfassungsschutz noch bei der Kriminalpolizei (LKA) die Altakten dahin gehend bereinigt worden sind, daß Straftäter nach dem § 175 StGB a. F. nicht mehr gespeichert würden. Ein Teil der Akten werde sogar weiterhin ausgewertet.

   a) Ist diese Praxis gemäß der gegenwärtigen Rechtslage (Europäische Datenschutzkonvention Artikel 6) zulässig?

Die Konvention verbietet nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten der genannten Art, sondern verlangt als Voraussetzung den geeigneten Schutz durch innerstaatliches Recht. Diesen Schutz bietet das BDSG.

   b) Welche datenschutzrechtlichen Auswirkungen hatten die Reformen des § 175 StGB 1969 und 1973, und in welchem Umfang wurden nach diesen Reformen Daten über Homosexuelle in Dateien, Karteien oder sonstigen Aufzeichnungen vernichtet (Zahl der Datensätze, Zeitpunkt der Löschung bzw. Vernichtung der Daten, bei welchen Dateneigentümern)?

   c) Wie viele Datensätze, die einen Hinweis auf die homosexuelle Orientierung (z. B. § 175) einer Person enthielten, wurden nach der Strafrechtsreform beibehalten bei Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung bei Behörden der Länder?

Die beim Bundeskriminalamt geführte Kartei über homosexuelle Straftäter ist nach dem Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juli 1969 vernichtet worden.

Bei der Erfassung homosexueller Straftaten ist die Änderung des § 175 StGB im Jahre 1973 berücksichtigt worden. In welchem Umfang Hinweise auf eine homosexuelle Orientierung gelöscht wurden, ist nicht mehr feststellbar.

In der manuell geführten ed-Kartei, die heute noch neben der 1986 eingeführten automatisiert betriebenen erkennungsdienstlichen Datei genutzt wird, kann auf älteren Karteikarten als Grund für die erkennungsdienstliche Behandlung ein Verstoß gegen § 175 StGB a.F. angegeben sein. Von einer Auswertung der Kartei mit dem Ziel, die Zahl dieser Angaben zu ermitteln, ist wegen des damit verbundenen außerordentlich hohen Aufwandes abgesehen worden.

Auf die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes hatten die Reformen des § 175 StGB keine datenschutzrechtlichen Auswirkungen, da es auf die Strafbarkeit homosexueller Betätigung hier nicht ankommt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

d) Nach welchen Kriterien wurden nach diesen Strafrechtsreformen Erkenntnisse über die homosexuelle Orientierung einer Person beibehalten,

e) bei welchen Behörden des Bundes (z. B. BKA, MAD, BND, Bundesamt für Verfassungsschutz) und nach Kenntnis der Bundesregierung bei welchen Behörden der einzelnen Bundesländer?

Zu diesen Fragen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

f) Wie viele Datensätze aus der Zeit vor 1973, die Hinweise auf die homosexuelle Orientierung einer Person enthalten, sind heute noch im Besitz von Behörden des Bundes?

Die Ermittlung der Zahl der Datensätze aus der Zeit vor 1973, die Hinweise auf eine homosexuelle Orientierung einer Person beinhalten, ist wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht möglich. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung und – soweit das BKA betroffen ist – auf die Beantwortung zu den Fragen 8 b) und c) verwiesen.

9. Besteht eine neue Rechtsgrundlage (vgl. Drucksache 10/6211, Frage 8) für die generelle Überwachung der Homosexuellen bzw. auf welcher neuen Rechtsgrundlage beruht die Feststellung des Münchner Polizeipräsidenten, daß die Rosa Listen in München nicht vernichtet würden?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. In welchem Ausmaß und in welcher Form findet von den Behörden der Länder eine Überwachung der Gruppe der Homo- und Bisexuellen im Auftrag der Gesundheitsverwaltung [vgl. die Aussage des MD Dr. Vogel, Baden-Württemberg, BT-Innenausschuß Protokoll Nr. 10 Anlage 2 (10/68) 11. WP] statt?

Da diese Frage Angelegenheiten der Länder betrifft, sieht die Bundesregierung von einer Stellungnahme hierzu ab. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

11. Wenn die Bundesregierung keine neue Rechtsgrundlage hierfür erkennen kann, was gedenkt sie zu unternehmen, um derartig illegale Praktiken (z. B. Razzien) von Behörden des Bundes oder der Länder zu unterbinden bzw. sich zu vergewissern, daß es zu solchen Praktiken nicht kommt bzw. gekommen ist?

Identitätsfeststellungen im Rahmen von Sammelkontrollen sind nach den Polizeigesetzen der Länder unter den dort bestimmten Voraussetzungen zulässig. Sie sind ein notwendiges polizeiliches Mittel der Kriminalitätsbekämpfung. Eine Überwachung von Homosexuellen findet durch sie nicht statt.

12. a) Werden von Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Behörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland besondere Aufzeichnungen in Form von Dateien, Karteien oder sonstigen Akten für homosexuelle Männer oder Frauen geführt, oder wird die homosexuelle Orientierung als eigenes Merkmal in allgemeinen Dateien erfaßt bzw. gibt es Merkmalkombinationen, aus denen eine homosexuelle Orientierung mit hoher Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann?

Bei den Behörden des Bundes werden keine besonderen Dateien, Karteien oder Akten über homosexuelle Männer und Frauen geführt. Es gibt hier – außer beim BKA – auch keine besonderen Merkmale oder Merkmalkombinationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine homosexuelle Orientierung schließen lassen; im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

b) Wenn ja, wie viele Personen mit Merkmalen, die auf die Homosexualität mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit schließen lassen, sind in bundeseigenen Dateien gespeichert, wie viele Speicherungen gibt es im Zusammenhang mit HIV-Infektionen/AIDS, und wie viele mit Merkmalen, die auf Homosexualität und HIV-Infektion verweisen?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, können in Dateien beim Bundeskriminalamt Hinweise auf eine homosexuelle Neigung gespeichert werden, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Straftat stehen. Derartige Hinweise sind als Freitexteintragungen möglich. Eine Auswertung des Bundeskriminalamtes im Februar 1989 hat ergeben, daß in Spurendokumentationssystemen 663 Eintragungen Hinweise auf eine homosexuelle Orientierung enthielten.

In der Falldatei „Tötungs- und Sexualdelikte" waren Anfang Februar 1989 107 Fälle mit „Homosexuellen" und 22 Fälle mit „Strichjungen" eingestellt (mutmaßliche Täter). Als Opfer – überwiegend von Tötungsdelikten – waren 133 Homosexuelle und 3 Strichjungen vermerkt.

Außerdem kann zu einer Person, die wegen einer Straftat beim Bundeskriminalamt gespeichert ist, die Erkenntnis, daß diese Person der gewerbsmäßigen Unzucht nachgeht, mit aufgenommen werden. Soweit männliche Personen ihren Lebensunterhalt vorwiegend aus der gewerbsmäßigen Unzucht bestreiten, wird zu dem Merkmal „Prostitution" der Zusatz „männlich" hinzugespeichert. Ob es sich hierbei um Homosexuelle handelt, kann nicht erkannt werden, da unter diesem Hinweis auch straffällig gewordene Männer erfaßt werden, die gewerbsmäßig der Prostitution mit Frauen nachgehen.

Der personengebundene Hinweis „Prostitution – männlich" war Anfang 1989 insgesamt 1 808mal gespeichert.

Der personengebundene Hinweis „Ansteckungsgefahr – Vorsicht Blutkontakt", der auf eine HIV-Infektion hinweist, war im INPOL-System des Bundes Anfang Februar 1989 456 mal gespeichert. Die Anzahl der straffällig gewordenen männlichen Prostituierten mit dem Hinweis „Ansteckungsgefahr – Vorsicht Blutkontakt" betrug 13.

c) Welches Ausmaß haben solche Speicherungen nach Kenntnis der Bundesregierung in landeseigenen Dateien oder anderen Aufzeichnungsformen?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

d) Welches Ausmaß haben die übrigen Formen der Sammlung von Informationen über Schwule, Lesben, ihre Bewegungen und Organisationen bei Behörden des Bundes, insbesondere im Verantwortungsbereich des Bundesinnenministers?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

e) Seit wann werden die jeweiligen Informationen jeweils gesammelt, und welche Veränderungen gab es bei der Form der Informationsgewinnung, Sammlungs- bzw. Speicherungspraxis bei Behörden des Bundes bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung durch Behörden der Länder?

In Spurendokumentationssystemen und Falldateien beim BKA werden Hinweise auf die homosexuelle Orientierung des Betroffenen seit 1982 gespeichert.

Der Hinweis auf eine HIV-Infektion wird seit Ende 1985, der personengebundene Hinweis „Prostitution" wird seit Ende 1980 eingegeben. Er ersetzte die bis dahin existierenden personengebundenen Hinweise „Prostituierte" und „Strichjunge".

Die Speicherungskriterien sind zuletzt festgelegt worden durch den Beschluß der Innenministerkonferenz vom 6. Oktober 1988. Danach darf der Hinweis „Prostitution" nur vergeben werden, wenn gesicherte Erkenntnisse darüber vorliegen, daß eine Person ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Gewerbunzucht bestreitet. Der Hinweis auf eine HIV-Infektion darf nur vergeben werden, wenn ärztliche oder amtliche Hinweise oder Angaben des Betroffenen selbst über die Infektion vorliegen.

Hinsichtlich der Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der Betroffenen beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind die Anregungen und Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz durchgängig berücksichtigt worden. In diesem Bereich hat das BfV verstärkt in den letzten Jahren, insbesondere 1984 sowie im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Sicherheitsrichtlinien, Löschungen von Daten veranlaßt. Auch bei der Einrichtung neuer Dateien sind die Vorgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz berücksichtigt worden.

f) Sind die Formen der Informationssammlung und die Speicherungspraxis bzgl. Homosexualität durch Bundesbehörden mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt, und welche Auffassung vertritt der Bundesbeauftragte hierzu?

Über den o. g. Beschluß der Innenministerkonferenz (vgl. Frage 12 e) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) hat dazu folgendes mitgeteilt:

‚In bezug auf Datenspeicherungen, die auf eine Homosexualität von Betroffenen hindeuten oder hindeuten können, wurden folgende Feststellungen und Bewertungen getroffen:

(a) Bundeskriminalamt

In der manuellen ed-Datei, die durch ein automatisiertes System abgelöst ist – aber noch benutzt wird –, kann im Datenfeld für den Grund der erkennungsdienstlichen Behandlung bei älteren Datensätzen § 175 StGB angeführt sein. Wegen des Umfangs dieser Datei wäre eine gezielte Auswertung außerordentlich aufwendig.

Im übrigen sind nach Ziffer 7.4.4 der Dateienrichtlinien und Ziffer 5.4.4 der KPS-Richtlinien Hinweise in Kriminalakten und Dateien auf Straftaten nach § 175 StGB im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung zu löschen, sofern sie nicht wegen des Sachzusammenhangs mit anderen Straftaten weiter aufbewahrt werden müssen.

In SPUDOK-Dateien ist in der Regel jedes eingegebene Wort Suchbegriff, sofern dies nicht im Einzelfall durch Einklammerung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Es ist also denkbar, daß bei der Abfrage mit dem Begriff „Homosexualität" in SPUDOK-Dateien Bestand vorgefunden wird. Dies bedeutet allerdings nicht, daß in diesen Dateien Personen wegen ihrer homo-

sexuellen Veranlagung erfaßt werden. Einschlägige Erkenntnisse liegen nicht vor.

Inwiefern aus den Datensätzen der Falldatei „Tötungs- und Sexualdelikte" auf Homosexualität geschlossen werden kann, läßt sich der dem BfD vorliegenden Errichtungsanordnung nicht eindeutig entnehmen. Eine Kontrolle der Datei hat noch nicht stattgefunden.

Die Merkmale „Prostitution" und „Männlich" sind keine Abfrage-Merkmale bei der Nutzung der Datei via Terminal. Das BKA dürfte aber in der Lage sein, entsprechende Auswertungen mit Standardprogrammen durchzuführen. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vertritt die Auffassung, daß die Speicherung des personengebundenen Hinweises „Prostitution" zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung des BKA nicht erforderlich ist (vgl. Achter Tätigkeitsbericht, Drucksache 10/4690 S. 72).

Im Rahmen der Kontrolle der Abteilung Staatsschutz im Jahre 1988 wurde beanstandet, daß unter den personenbeschreibenden Merkmalen („L-Gruppe") auch „besondere sexuelle Gewohnheiten" gespeichert werden können, und zwar nicht nur zu Beschuldigten und Verdächtigen, sondern auch zu „anderen Personen". Der Bundesminister des Innern hat eine Überarbeitung des Kataloges der Daten der „L-Gruppe" angekündigt. Ob bei der Überarbeitung des Datenkatalogs auch das Merkmal „besondere sexuelle Gewohnheiten" gestrichen wird, ist bisher nicht bekannt.

(b) Bundesamt für Verfassungsschutz

Bei einer Kontrolle im Jahre 1984 wurden das in Dateien, die der Identifizierung dienen („P2-Dateien"), enthaltene Sozialmerkmal „Homosexuell" und weitere Merkmale aus der Intimsphäre beanstandet. Diese Merkmale wurden daraufhin gesperrt und sind in der Neukonzeption für diese Dateien nicht mehr vorgesehen.

Auch im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen, an denen das BfV mitwirkt, gab es ein Merkmal, dessen Vergabe auf eine homosexuelle Veranlagung zurückgehen konnte. Das Merkmal wurde nach Beanstandung im Jahre 1987 gestrichen.

Die Neukonzeption der Merkmalsspeicherung ist mit dem BfD abgestimmt.

(c) Militärischer Abschirmdienst

Bei einer Kontrolle im Jahre 1983 wurde die Speicherung von Daten aus der Intimsphäre beanstandet. Hierzu gehörten auch zwei Merkmale, die unter anderem im Falle homosexueller Veranlagung vergeben werden konnten. Aufgrund der Beanstandung wurden sämtliche Daten der betreffenden Merkmalsgruppe gelöscht und die Neueingabe gesperrt. Bei der – mit dem BfD abgestimmten – Neukonzeption der Merkmalsspeicherung wurde auf die Wiedereinführung dieser Merkmalsgruppe verzichtet.'

g) Ist die Praxis der Länder nach Kenntnis der Bundesregierung mit den jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt, und welche Auffassungen zu dieser Thematik werden von den Landesbeauftragten für den Datenschutz hierzu jeweils vertreten?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

13. a) Ist das Merkmal „homosexuell" oder eine Merkmalkombination, die auf eine eventuelle homosexuelle Orientierung hinweist, ein eigenes Suchkriterium, und mit welchem Aufwand und unter welchen Voraussetzungen kann es hierzu ausgestaltet werden?

b) Wenn ja, wer kann nach diesem Suchkriterium die jeweiligen Aufzeichnungen auswerten, bei welchen Anlässen oder zu welchem Zweck geschieht dies?

Hinweise auf eine homosexuelle Orientierung können in Spurendokumentationssystemen und Falldateien des BKA Suchkriterien sein.

Bei diesen Anwendungen können nur Dienststellen, die gemäß der Einrichtungsordnung der jeweiligen Datei zugriffsberechtigt sind, die Suchbegriffe abfragen. Dies geschieht im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen.

Die personengebundenen Hinweise „Prostitution" in Verbindung mit „männlich" und „Ansteckungsgefahr – Vorsicht Blutkontakt" sind keine Suchkriterien.

In den Dateien der übrigen Bundesbehörden wird ein Merkmal „homosexuell" nicht geführt; im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

c) Wie wird in diesem Zusammenhang die bisherige Begründung für die Erfassung des Merkmals „homosexuell" (der § 175 StGB) bzw. für die Führung von Homosexuellen-Karteien bei der Polizei bewertet?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

d) Wie kommen die jeweiligen Behörden zu ihren Erkenntnissen über die Menschen, die in der oben beschriebenen Weise in Aufzeichnungen als „Homosexuelle" geführt werden, und mit welcher Methode und auf welcher Rechtsgrundlage?

Soweit bei einer Straftat (z. B. Sexualmord an Kindern männlichen Geschlechts durch Männer) Homosexualität ein tat- oder täterbezogenes Merkmal ist, wird diese Eigenschaft beim BKA wie jedes andere Merkmal einer Straftat ermittlungsmäßig festgehalten, da es der forensischen Beweisführung dient. Grundlage hierfür sind die Vorschriften der StPO. Werden die Merkmale im kriminalpolizeilichen Meldedienst verwendet und in INPOL-Dateien eingegeben, gelten die §§ 1, 2 und 3 BKAG.

Von den übrigen Behörden des Bundes werden Informationen über Homosexualität nach Maßgabe ihrer in der Vorbemerkung beschriebenen Aufgabenzuweisung erhoben und verarbeitet.

14. a) Wann werden Homosexuelle mit Merkmalen wie „AIDS", „Ansteckungsgefahr – Vorsicht Blutkontakte" o. ä. in INPOL- oder anderen Dateien, Karteien oder sonstigen Akten durch Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung von Behörden der Länder gespeichert?

Bei der Speicherung des Hinweises „Ansteckungsgefahr – Vorsicht Blutkontakte" ist die sexuelle Veranlagung des Betroffenen kein Kriterium und wird deshalb nicht ermittelt. Ob es sich bei den Personen um Homosexuelle handelt, ist den Polizeibehörden nicht bekannt.

b) Wie wurde in diesen Fällen die Erkenntnis über Homosexualität und HIV-Infektion der gespeicherten Person gewonnen, wie und durch wen wurden diese Erkenntnisse überprüft?

Die sexuelle Veranlagung des Betroffenen wird – wie dargelegt – nicht ermittelt. Wegen der Erkenntnisse über eine HIV-Infektion wird auf die Antwort auf die Frage 12 e) verwiesen.

c) Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese Speicherungen?

Zu dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 12 e) verwiesen.

15. a) Von welchen Sicherheitsbehörden des Bundes (BKA, MAD, Verfassungsschutz, ...) oder nach Kenntnis der Bundesregierung von welchen Sicherheitsbehörden der Länder (Polizeien, Verfassungsschutz) werden in der Bundesrepublik Deutschland Zeitschriften der Homosexuellen-Emanzipationsbewegung (Rosa Flieder, Siegessäule, Gay Journal, Gay Express, Die Nummer u. a.) archiviert und/oder Tageszeitungen, pornographische Magazine oder andere Druckschriften ausgewertet, so daß dabei Erkenntnisse über die Schwulen- und Lesbenbewegung oder ihre Funktionäre gewonnen werden könnten?

Soweit die Praxis der Länder angesprochen ist, wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Bundesbehörden werten keine der hier erwähnten Druckschriften mit dem Ziel aus, Erkenntnise über die homosexuelle Emanzipationsbewegung zu gewinnen.

b) Nach welchen Kriterien erfolgt Auswahl und Sammlung dieser Druckschriften?

Entfällt.

c) Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck erfolgt dies durch die jeweiligen Behörden?

Entfällt.

16. a) Auf welche Art und Weise und in welchem Umfang werden Demonstrationen und andere Aktionen der homosexuellen Emanzipationsbewegung oder der AIDS-Hilfe-Bewegung von Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung durch Behörden der Länder beobachtet und dabei Erkenntnisse über die Bewegung und ihre Funktionsträger/innen sowie über Demonstrationsteilnehmer/innen gewonnen?

Demonstrationen und andere Aktionen der Homosexuellen- oder AIDS-Hilfe-Bewegung, die die Verwirklichung der spezifischen Interessen dieser Personengruppen zum Inhalt haben, werden von Behörden des Bundes nicht beobachtet. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

b) Gibt es durch Sicherheitsbehörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung durch Sicherheitsbehörden der Länder im Bereich der Bundesrepublik Deutschland eine gesonderte Erfassung von Funktionsträgern/innen der Schwulen- und Lesbenbewegung, und falls ja, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage?

Eine gesonderte Erfassung des o. g. Personenkreises durch Behörden des Bundes findet nicht statt. Zur Praxis der Länder wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

c) Auf welche Organisationen (Bundesverband Homosexualität e. V., Lesbenring e. V., Parteiarbeitskreise, Demokratische Lesben- und Schwuleninitiative, örtliche und regionale Gruppen o. a.) wird bei der Auswertung und Erfassung von Funktionsträgern/innen und Beobachtung von Organisationen das Hauptaugenmerk gelegt?

Entfällt.

17. a) Wie bewertet die Bundesregierung die gegenwärtige Praxis der individuellen Erfassung von Homosexuellen als auch die evtl. Beobachtung von Organisationen der Schwulen- und Lesbenbewegung durch Behörden des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung durch Behörden der Länder?

Eine individuelle Erfassung von Homosexuellen – wie sie die parlamentarische Anfrage offensichtlich unterstellt – findet nicht statt. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 16 verwiesen.

b) Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die in Polizeikreisen geäußerte Auffassung, die homosexuelle Subkultur sei insgesamt als kriminogenes Milieu zu betrachten, und jeder Schwule sei ein potentieller Straftäter gemäß § 175 StGB?

Nein. Im übrigen sind der Bundesregierung derartige Äußerungen nicht bekannt.

18. a) Welche Formen der Erfassung von Homosexuellen hält die Bundesregierung (wie z. B. die Auswertung von Zeit- und Druckschriften für oder von Homosexuellen oder die Beobachtung von Organisationen der Schwulen- und Lesbenbewegung durch Polizeien oder Verfassungsschutz o. a.) für jeweils legal oder für illegal (unabhängig von der bestehenden Praxis) und mit welcher Begründung?

Homosexuelle Personen werden nicht allein wegen dieser Eigenschaft erfaßt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 15a) verwiesen.

b) Wie lange werden welche dieser Daten oder dieser Erkenntnisse in welcher Form aufbewahrt bzw. gespeichert?

Entfällt.

c) Welche Löschungsfristen bestehen, und werden sie eingehalten?

Entfällt.

19. Für wie zuverlässig hält die Bundesregierung ihre Erkenntnisse über die Erfassungspraxis der Polizeien der Länder bzw. der Landesämter für Verfassungsschutz?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

20. Bahnpolizei

a) Welche Richtlinien für die Speicherung bzw. Aufbewahrung und Vernichtung personenbezogener Daten von Homosexuellen bei der Bahnpolizei bestanden bis zum 1. April 1988?

Die Deutsche Bundesbahn verfügte und verfügt nicht über Richtlinien, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Homosexuellen zum Inhalt haben.

Maßnahmen gegen Personen, die auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn durch ihr Verhalten gegen die Bahnordnung verstoßen, richten sich nach der „Vorschrift für den Bahnpolizeidienst" vom 1. Juli 1970. Nach dieser Dienstvorschrift können die örtlichen Stellen der Deutschen Bundesbahn in Ausübung des Hausrechtes gegen Störer Bahnhofsverweisungen und -verbote aussprechen sowie Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erstatten.

Nach Anhang XXII dieser Dienstvorschrift sind über die getroffenen Maßnahmen von den örtlichen Stellen Aufschreibungen zu führen. An Orten mit Bahnpolizeistellen führen diese die Aufschreibungen in Form einer Bahnhofsverbotskartei. Dazu gehört auch das Festhalten des der Maßnahme zugrundliegenden Sachverhaltes, wie er sich durch Wahrnehmungen von Reisenden und Bahnpolizeibeamten als Begründung für die getroffene Maßnahme ergeben hat.

Sofern männliche Personen dadurch auffallen, daß sie andere innerhalb der Anlagen der Deutschen Bundesbahn belästigen, um gleichgeschlechtliche Sexualpartner zu finden oder sich als solche anzubieten, wird dies als maßnahmebegründender Sachverhalt – wie alle anderen auch – in die Bahnhofsverbotskartei aufgenommen.

b) Wie viele Datensätze, die die Bahnpolizei in Karteien, Dateien oder sonstigen Aufzeichnungen (z. B. Akten, Bahnhofsverbotskartei) gespeichert hat, enthalten bzw. enthielten am 1. Januar 1988 Hinweise oder Merkmale, die auf die homosexuelle Orientierung einer Person schließen lassen?

Nach einer im September 1988 bei den Direktionen der DB durchgeführten Zählung wurden aufgrund von Bahnhofsverweisungen und -verboten knapp 41 000 Karteikarten angelegt. In 1 252 Fällen besteht angesichts des geschilderten Verhaltens die Möglichkeit, daß diesem eine homosexuelle Motivation zugrunde lag.

c) Welche Veränderung der Rechtslage, Richtlinien oder Speicherungspraxis in bezug auf Merkmale bzw. Hinweise im Zusammenhang mit Homosexualität gibt es seit dem Bekanntwerden von Rosa Listen bei der Bahnpolizei in Köln oder sind von der Bundesregierung geplant?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 20 a) ergibt, werden im Bereich der DB Rosa Listen nicht geführt.

d) Wurden aufgrund des Tätigwerdens der Datenschutzbeauftragten des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen Daten von Homosexuellen oder Merkmale und Hinweise auf die homosexuelle Orientierung einer von der Bahnpolizei erfaßten Person gelöscht, und falls ja, in welchem Ausmaß?

Anläßlich des Tätigwerdens des Bundesbeauftragten für Datenschutz hat eine Überprüfung des gesamten aufgrund von Bahnhofsverweisungen und -verboten angelegten Karteikartenbestandes stattgefunden. Dabei sind verschiedentlich verwendete Kurzformeln wie z. B. „Stricher", „Dirne", „Homo" u. a. gelöscht worden. Über das Ausmaß der Löschungen liegen keine Zahlen vor. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat durch Verfügung vom 9. August 1988 angeordnet, daß die genannten Kurzformeln zukünftig nicht mehr verwendet werden.

e) Hält die Bundesregierung eine Speicherung von Merkmalen oder Hinweisen, die auf die homosexuelle Orientierung einer Person schließen lassen, in Karteien, Dateien oder sonstigen Aufzeichnungen bei der Bahnpolizei für erforderlich und ggf. aus welchen Gründen?

Das Festhalten des der Bahnhofsverweisung oder des Bahnhofsverbots zugrundeliegenden Sachverhalts ist erforderlich, um bei erneuten Verstößen die nach der vorgenannten Dienstvorschrift vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten [vgl. Frage 20a)] und den Ablauf der mit der Bekanntgabe der Anordnung an den Betroffenen laufenden Frist, in welcher ein Bahnhof nicht betreten werden darf und die 3 Monate bis zu 2 Jahre betragen kann, zu überwachen.

f) Welche gesetzliche Grundlage besteht hierbei für die Speicherung dieser Merkmale und Hinweise auf die sexuelle Orientierung einer Person?

Die gesetzliche Grundlage für die Fixierung der die Ausübung des Hausrechts begründenden Umstände bildet § 9 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201). Danach ist das Speichern und Verändern personenbezogener Daten zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgaben der Bahnpolizei ergeben sich aus §§ 55ff. der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563).

g) Ist die Bundesregierung bereit, eine verkürzte Speicherungsdauer für die Begründung von Bahnhofsverweisung oder Bahnhofsverbot vorzusehen?

In Absprache mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz hat die DB die Aufbewahrungsfrist für Karteikarten der Bahnhofsverbotskartei neu festgelegt und auf ein Jahr nach Ablauf eines Verbotes bzw. einer Verweisung begrenzt.

h) Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Praxis der Bahnhofsverbote unnötig ist?

Nein. Sie ist zur störungsfreien Abwicklung des Reiseverkehrs notwendig.

21. Ist die Bundesregierung bereit, die gegenwärtige Praxis der Bahnhofsverweise und -verbote grundsätzlich zu überdenken?

Nein.

22. Sicherheitsrichtlinien, ZDV der Bundeswehr und Homosexualität

a) Gibt es Unterschiede bzgl. der Berücksichtigung der homosexuellen Orientierung einer Person bei der Sicherheitsüberprüfung zwischen den Sicherheitsrichtlinien (SiR) und der Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr, und falls ja, welche, und welche ZDV der Bundeswehr regelt dies in welcher Weise?

Hinsichtlich der evtl. als Sicherheitsrisiko nach § 4 SiR zu bewertenden homosexuellen Orientierung einer Person bestehen zwischen den Sicherheitsrichtlinien und der Zentralen Dienstvorschrift der Bundeswehr keine Unterschiede.

b) Wird § 10 Abs. 2 Nr. 3 SiR auch auf schwule oder lesbische Lebensgemeinschaften angewandt?

Eine „eheähnliche Gemeinschaft" im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 3 SiR ist dann gegeben, wenn zwischen einem Mann und einer Frau eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht (vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 1963 – BVerwGE 15, 306, 312 – zu § 122 Bundessozialhilfegesetz). § 10 Abs. 2 Nr. 3 SiR findet somit auf die genannten Lebensgemeinschaften keine Anwendung.

c) Welche Gründe können nach der gegenwärtigen Praxis von ZDV und SiR beispielsweise eine Rolle spielen, daß die homosexuelle Orientierung einer offen schwul oder lesbisch lebenden Person angeblich ein Sicherheitsrisiko darzustellen vermag, und kann die Bundesregierung hierfür einige konkrete Beispiele anführen?

Wie bereits in der Vorbemerkung dargelegt, kommt es bei der Beurteilung, ob aufgrund der homosexuellen Neigung einer Person ein Sicherheitsrisiko vorliegt, auf die – durch diese Neigung bedingten – Gesamtumstände des Einzelfalles an. Alle auch für heterosexuelle Betroffene geltenden Gründe können eine Rolle dafür spielen, daß die Neigung einer offen homosexuell lebenden Person unter Berücksichtigung jener Umstände als Sicherheitsrisiko eingestuft wird. Wenn sich beispielsweise ein Betroffener stets öffentlich zu seiner Neigung und den damit zusammenhängenden Lebensumständen bekannt hat, wird insoweit eine Erpreßbarkeit regelmäßig verneint werden können.

d) Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß bei der Einstellungs- und Beförderungspraxis in ihren Behörden kein Widerspruch zu ihrer Politik im Bereich der Sicherheitsrichtlinien entsteht, gibt es offen schwule und lesbische Mitarbeiter in sicherheitsrelevanten Bereichen und im gehobenen Dienst bei Behörden der Bundesregierung, und wenn nicht, warum nicht?

Die Einstellungs- und Behördenpraxis der Bundesbehörden steht nicht in Widerspruch zu den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinien. Deshalb hat die Bundesregierung keine Veranlassung

sicherzustellen, daß Nachteile nicht entstehen. Es sind Mitarbeiter bekannt, die sich offen zu ihrer homosexuellen Neigung bekennen.

e) Wann wird die Bundesregierung das vom Bundesdatenschutzbeauftragten mehrfach angemahnte Gesetz zur Sicherheitsüberprüfung vorlegen, um eine parlamentarische Diskussion über diskriminierende Vorschriften der gegenwärtigen Sicherheitsrichtlinien zu ermöglichen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, noch in dieser Wahlperiode ein Geheimschutzgesetz als neue Rechtsgrundlage für die Sicherheitsüberprüfung einzubringen. Im übrigen hält die Bundesregierung eine parlamentarische Diskussion der Sicherheitsrichtlinien aus den in der Frage genannten Gründen mangels diskriminierender Vorschriften nicht für geboten.

f) Gab es in der P2-Datei oder gibt es in der PUD des Bundesamtes für Verfassungsschutz ein Merkmal 175 für „sexuell abnorm", und wird darunter auch Homosexualität verstanden bzw. welche weiteren Merkmale zum Sexualverhalten gibt es?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, werden im Bereich der Extremismus-/Terrorismusbekämpfung keine eigenen Merkmale zum Sexualverhalten in Dateien des BfV erfaßt. Informationen über Homosexualität können beim Vorliegen eines Sicherheitsrisikos im Bereich des personellen Geheimschutzes nur noch nach Maßgabe der Sicherheitsrichtlinien verarbeitet werden.

g) Wie will die Bundesregierung vermeiden, daß nach den Erfassungsanleitungen zur neuen PUD-Datei des BfV Straftäter nach dem § 175 StGB a. F. unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Erpreßbarkeit als Homosexueller weiter gespeichert werden?

Zu dieser Frage wird auf die Beantwortung der Frage 8b) verwiesen.

23. a) In welchem Umfang werden und wurden bei der Meldung von „Geschlechtskranken" Daten oder Hinweise auf deren sexuelle Orientierung oder deren Sexualpartner erhoben oder aufbewahrt (z. B. Angabe des/der Partner(s)/in der „geschlechtskranken" Person und somit auch das Geschlecht bzw. die sexuelle Orientierung, anale Gonorrhöe und vergleichbare Hinweise auf homosexuelle Kontakte der Person)?

b) In welcher Form werden solche Erkenntnisse in der Regel aufbewahrt?

c) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine Aufbewahrung solcher Hinweise auf die sexuelle Orientierung einer Person?

d) Wird § 12 Abs. 1 Nr. 2 GeschlG auch auf homosexuelle Personen angewandt, und falls ja, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Begründung?

e) Wie lange dürfen Akten oder andere Formen der Datenaufbewahrung, die aufgrund des Geschlechtskrankheitengesetzes gewonnen wurden, aufbewahrt werden?

f) Wie wird die Vernichtung dieser Daten nach Ablauf dieser Frist sichergestellt?

g) Ist der Bundesregierung bekannt, daß Gesundheitsämter Akten über „geschlechtskranke" Personen besitzen, die von 1963 und früher stammen?

h) Zu welchem Zweck werden Akten über ehemalige geschlechtskranke Personen aufbewahrt?

i) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß insbesondere die Akten aus der Zeit von vor 1969 bei homosexuellen Personen Hinweise auf deren sexuelle Orientierung enthalten?

j) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß es viele Ärzte gibt, die über die namentliche Meldepflicht hinaus (§ 12 GeschlG) freiwillig „geschlechtskranke" Personen namentlich melden?

k) Wie wird mit diesen Daten umgegangen bzw. wie überprüfen die Gesundheitsämter die Gründe für eine namentliche Meldung?

l) Wie werden Daten von Personen, die nicht nach § 12 GeschlG meldepflichtig wären, behandelt, wenn diese sich bei den Geschlechtskrankheitenberatungsstellen der Gesundheitsämter beraten oder behandeln lassen?

m) Ist die Bundesregierung bereit, eine Rechtsveränderung vorzuschlagen, die die Aufbewahrungszeit dieser Daten verkürzt und die verbietet, Hinweise auf Sexualpartner oder sexuelle Orientierung zu speichern, sowie die tatsächliche Vernichtung der Daten gewährleistet?

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 wird nach Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Die Bundesregierung übt nach Artikel 84 Abs. 3 Satz 1 GG die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Zu Feststellungen aus bundesaufsichtlicher Perspektive sieht sich die Bundesregierung aber nicht veranlaßt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333